

Werk

Titel: Findet die gemeinrechtliche Klagenverjährung Anwendung auf die heutige Feststellu...

Ort: Freiburg

Jahr: 1886

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1886_0020|log31

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Beiträge zur Feststellungsklage.

Von

Herrn Dr. **Ch. Kayser**
in Aachen.

I.

Findet die gemeinrechtliche Klagenverjährung Anwendung auf die heutige Feststellungsklage?

Wenn auch die Zahl der Schriftsteller, welche seit dem Entstehen der Reichs-Civilprozeßordnung der durch dieselbe zugelassenen sogenannten Feststellungsklage ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, keine geringe ist, so gibt es doch eine Reihe einzelner Fragen, welche eine nähere Erörterung bisher nicht gefunden haben. Dahin gehört unter anderen die Frage, ob die heutige Feststellungsklage der Klagenverjährung des gemeinen Rechts unterliegt, zu deren Lösung nachstehende Abhandlung einen kurzen Beitrag liefern mag.

Geht man bei Behandlung der gestellten Frage davon aus, daß der Gegenstand der Verjährung, die actio, unter Beiseitelassung des Begriffs der Rechtsverletzung als eines unwesentlichen Momentes als Anspruch im Sinne Windscheids¹⁾ aufzufassen ist, so wird zunächst zu ermitteln sein, ob die Feststellungsklage der Civilprozeßordnung einen solchen Anspruch enthält. Nach römischrechtlicher Terminologie ist die der heutigen Feststellungsklage entsprechende actio praeiudicialis eine actio in rem, ein unpersönlicher Anspruch, also kein Anspruch im gewöhnlichen Sinne, wie er das Obligationenrecht beherrscht, wo ihm stets eine Verpflichtung entspricht; denn

1) Windscheid, Die Actio.

es ist die *actio praeiudicialis* nicht auf Realisirung der Leistungspflicht eines bestimmten Schuldners gerichtet, sondern sie geht gegen jede Person, welche irgendwie zu erkennen gibt, daß sie den festzustellenden Thatbestand nicht anerkennt. Die Präjudizialklage ist somit keine *actio* in der technischen Bedeutung des heutigen Civilrechts; es fehlt ihr die Beziehung zwischen zwei bestimmten Personen; einen „Anspruch gegen Jedermann“ aber gibt es nicht²⁾. Wenn die römischen Juristen die *praeiudicia* als *actiones* bezeichneten, so hatte dies seinen Grund in der Gestaltung des Formularprozesses³⁾; heutzutage hat es hingegen keinen Sinn mehr, von einem Actionensystem oder einer Einreihung der Feststellungsklage in dasselbe zu reden⁴⁾. Es ist, wie Windscheid sagt⁵⁾, „die *actio praeiudicialis* lediglich als prozessualisches Gebilde, Anrufung des Richters, oder Recht zur Anrufung des Richters aufzufassen, ohne daß dabei irgend ein Anspruch gegen den Gegner zu Grunde läge“, und dieser Satz gilt in gleicher Weise von der heutigen Feststellungsklage. Um dies näher zu begründen und tiefer in das charakteristische Wesen der Feststellungsklage einzudringen, ist es vor allen Dingen nöthig, einen Blick auf den zwischen ihr und der Klage auf Leistung bestehenden Unterschied zu werfen⁶⁾.

Die Verschiedenheit zwischen der Klage auf Feststellung und der Klage auf Leistung findet Löning⁷⁾ in dem Zwecke beider Klagen, nämlich darin, daß erstere auf eine nicht vollstreckbare, letztere auf eine zur Vollstreckung geeignete Entscheidung gerichtet sei. Diese auch von Weismann⁸⁾ getheilte Ansicht verkennet den Zweck des Civilprozesses, welcher allein in der unanfechtbaren Feststellung konkreten Privatrechts be-

2) Vgl. Thon, Rechtsnorm und subj. Recht, S. 156 f., 253.

3) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß II § 97, und Bekker, die Aktionen I S. 283 ff.

4) Vgl. Rocholl in Busch, Zeitschr. für deutschen Civilprozeß VIII. S. 337.

5) Windscheid, Pandekten I S. 111.

6) Rocholl a. a. O. S. 343 ff., 405 ff. kennt neben der Klage auf Feststellung und der Klage auf Leistung noch sog. „Konfliktklagen“, welche zur Lösung der Kollision zweier Rechtsverhältnisse dienen sollen.

7) Löning in Busch, Zeitschrift IV S. 182 ff.

8) Weismann, Hauptintervention S. 78, Note 10.

steht⁹⁾. Der Civilprozeß ist eine Rechtsvergewisserungsoperation¹⁰⁾, deren Resultat in dem Urtheile ausgesprochen wird, und es dient demgemäß die Klage, die aus dem Wesen des Prozesses begrifflich zu erklären ist, nicht zum Schutze, sondern zur Außerzweifelstellung von Privatrechten. Dies ist aber der Fall bei jeder civilrechtlichen Klage und bildet durchaus kein charakteristisches Merkmal der Feststellungsklage. Auf den in ihr verfolgten Zweck darf man daher, wenn man das Wesen der Feststellungsklage bestimmen will, nicht zurückgreifen. „Der Unterschied der sog. „Feststellungsurtheile“ und der sog. „condematorischen“, sowie der sog. „Feststellungsklagen“ und der sog. auf „Verurtheilung“ gerichteten Klagen liegt nicht in einer Verschiedenheit der richterlichen Funktion, welche geübt und resp. beantragt wird, sondern lediglich in der Verschiedenheit des Objectes der geübten und resp. beantragten Feststellung“¹¹⁾. Die Feststellungsklage zeichnet sich dadurch aus, daß sie nicht auf eine gegenwärtig fällige Leistung gerichtet ist, sondern daß sie rechtlich relevante Verhältnisse oder Thatfachen zum Gegenstande hat, deren Existenz oder Nichtexistenz unter Autorität des Gerichtes unzweifelhaft gemacht werden soll; ihr Object ist ein Sein schlechthin, kein Verpflichtetsein, kein gegenwärtig klagbarer Anspruch¹²⁾. Daß aus dem urtheilsmäßig festgestellten Thatbestande ein Anspruch auf Leistung in Zukunft erwachsen kann, ist natürlich nicht ausgeschlossen; vorläufig ist ein solcher aber nicht vorhanden¹³⁾.

Am deutlichsten zeigt sich der Charakter der Klage auf Feststellung dort, wo es sich um das Bestehen eines Rechtsverhältnisses handelt. Der Beklagte braucht hier, da eine bereits bestehende rechtliche Beziehung zwischen den Parteien nicht erforderlich ist, kein dem Kläger gegenüber Verpflichteter zu sein¹⁴⁾; es kann die Klage vielmehr gegen jede Person

9) Vgl. Schulte, Konkursrecht S. 149, — Degenkolb, Einlassungszwang S. 145.

10) Bülow in dieser Zeitschrift 62. Band S. 85.

11) Schulte, Privatrecht und Prozeß I S. 599.

12) Vgl. dagegen Degenkolb a. a. O. S. 49. — Eine gegenwärtige Naturalobligation kann hingegen Object der Feststellungsklage sein, vgl. Böning a. a. O. S. 48, Note 46.

13) Vgl. Entscheidung in Seuffert, Archiv, 35. Band S. 257.

14) Vgl. G a u p p, Civilprozeßordnung II S. 10.

gerichtet werden, welche auf das festzustellende Rechtsverhältnis einen störenden Einfluß ausübt oder doch auszuüben gewillt ist, mag sie auch an sich dem Rechtsverhältnisse noch so fremd gegenüberstehen¹⁵⁾.

Ob schon es nun gerade die Feststellungsklage charakterisiert, daß sie keinen materiellrechtlichen Anspruch zum Gegenstande hat, daß sie als lediglich „prozessualisches Gebilde“ erscheint, so hat man sie in der Literatur doch vielfach unter Anerkennung ihres Wesens als Anerkennungsklage bezeichnet und ihr einen obligatorischen Anspruch auf Anerkennung untergeschoben, der gegen den Beklagten zwangsweise durchgesetzt werden soll¹⁶⁾. Dieser irrigen Anschauung ist durch die Motive zu dem jetzigen § 231 C.-P.-O., welche von einem „selbständig verfolgbaren Ansprüche auf Feststellung“ reden, ein nicht geringer Vorschub geleistet worden. Insbesondere faßt Degenkolb diesen Anspruch auf Feststellung als wirklich obligatorischen Anspruch auf und stellt demselben, gestützt auf den unrichtigen Satz, daß der Kläger, um ein Urtheil zu erwirken, der Einlassung des Beklagten bedürfe und eine bejahende Erklärung, eine Rekognitivklärung beanspruchen könne, eine Anerkennungspflicht des Beklagten gegenüber. „Eine Feststellungsklage, sagt er¹⁷⁾, welche nicht Anerkennungsklage wenigstens in dem Sinne wäre, daß der Kläger die materiellrechtliche Anwartschaft auf entsprechende Bejahung von Seite der Partei, und wäre es auch nur eine stillschweigende Bejahung, geltend machte, besteht nicht“. Degenkolb verlangt konsequenter Weise, daß die von dem Beklagten abgegebene Anerkennungserklärung, durch welche der klägerische Anerkennungsanspruch befriedigt werde, den Feststellungsprozeß und ein Feststellungsurtheil überflüssig mache. Ein trotz jener Erklärung sich abspielender Prozeß ist ihm ein verderblicher Scheinprozeß, eine unheilvolle Vermengung streitiger und frei-

15) Die von Kocholl a. a. O. S. 405 ff. als Konfliktklagen bezeichneten Klagen sind in der That Feststellungsklagen und gegen denjenigen gerichtet, welcher in ein zwischen dem Kläger und einem Dritten bestehendes Rechtsverhältnis störend eingreift.

16) Vgl. Degenkolb a. a. O. S. 131 ff., — P l ö s z, Beiträge zur Theorie des Klagerechts S. 161 ff.

17) Degenkolb a. a. O. S. 137.

williger Gerichtsbarkeit¹⁸⁾, da hier dem Prozesse die materiell-rechtliche Grundlage, der Anspruch, fehlen würde. Dem Gebiete der Feststellungsklage zieht Degenkolb somit engere Grenzen, als sie die Reichs-Civilprozeßordnung kennt, und wenn wirklich diese Beschränkung der Natur der Feststellungsklage entsprechend wäre, wenn dieselbe einen Anspruch im Sinne der römischen Actio enthielte, so läge auch ein geeignetes Objekt der Verjährung vor. Von dem Standpunkte, auf welchem Degenkolb steht, muß die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Verjährungstheorie auf die Feststellungsklage unbedenklich angenommen werden. Es beginnt der Lauf der Verjährung, sobald durch Bestreitung des festzustellenden Thatbestandes seitens des Beklagten oder in anderer Weise ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung begründet wird, und die vollendete Verjährung würde die vollständige Tilgung des sogenannten Feststellungsanspruches bewirken, da eine etwa übrigbleibende natürliche Verbindlichkeit zur Anerkennung für das Recht inhaltlos ist.

Von einem Ansprüche auf Feststellung oder Anerkennung, wie ihn die Motive und Degenkolb kennen¹⁹⁾, ist in der Reichs-Civil-Prozeßordnung ebensowenig die Rede wie von einem Unterschiede zwischen Feststellungs- und Anerkennungsklage²⁰⁾. Es gibt nur eine einzige Klage auf Feststellung durch den Richter; ob der Beklagte anerkannt oder bestreitet oder überhaupt nicht erscheint, ist für die Qualität der erhobenen Klage ganz gleichgiltig. Auf andere Weise will Weismann, der mit der von Degenkolb vertretenen Ansicht nicht einverstanden ist, das Anwendungsgebiet der Feststellungsklage beschränkt wissen. Er redet nicht von einem besonderen Feststellungsanspruch, aber es kann nach seiner Ausführung nur ein solches Rechtsverhältniß Gegenstand eines Feststellungsprozesses sein, „aus welchem unter den Parteien, Ansprüche erwachsen können.“ „Ein Feststellungsprozeß, sagt er²¹⁾, ist nur möglich zwischen solchen Parteien, zwischen welchen auf Grund des Feststellungsurtheils eine rechtswirksame Verurtheilung möglich ist,“ also mit anderen Worten nur da, wo

18) Vgl. Degenkolb a. a. O. S. 165.

19) Vgl. auch Seuffert, Civilprozeßordnung S. 251.

20) Vgl. dagegen Seuffert, Archiv 31. Band S. 9 Nr. 5.

21) Weismann, die Feststellungsklage S. 155.

ein Obligationsverhältnis, wenn nicht schon besteht, so doch sicher in Zukunft bestehen wird. Mit dieser Forderung stehen aber viele Fälle nicht im Einklang, in welchen nach der heutigen Gesetzgebung eine Klage auf Feststellung möglich ist, so z. B. regelmäßig, wenn es sich um die Priorität zweier Forderungsberechtigten handelt, welche nur zufällig Gläubiger des nämlichen Schuldners sind, ohne daß zwischen ihnen von einer Obligation die Rede sein kann. Es erhellt hieraus, daß die Feststellungsklage nicht auf obligatorische Verhältnisse zu beschränkt ist, daß sie vielmehr Rechtsverhältnisse jeglicher Art zum Gegenstande haben kann, deren Bestehen oder Nichtbestehen klargestellt werden soll.

Man könnte nun, da die Annahme eines Anspruches auf anerkennende Erklärung des Beklagten unhaltbar ist, den Versuch machen, aus der Feststellungsklage einen gegen das Gericht selbst gehenden Anspruch auf Feststellung, auf Erlass eines Feststellungsurtheils herzuleiten; daß aber ein solcher kein materiellrechtlicher Anspruch aus dem festzustellenden Rechtsverhältnisse, sondern nur eine aus der Anstellung der Klage hervorgehende prozessuale, also dem öffentlichen Rechte angehörende Anwartschaft auf Urtheilssprechung des Richters ist, hat Löning nachgewiesen und daraus, freilich unter etwas zu enger Begrenzung der Feststellungsklage, den richtigen Schluß gezogen²²⁾, „daß die Feststellungsklage nicht die Realisirung eines Urtheils, noch viel weniger die eines Feststellungsanspruches, sondern vielmehr die Feststellung eines beliebigen Privatrechtsanspruches bezweckt.“ Dieses Resultat entspricht durchaus dem Grundgedanken des § 231 C.-P.-O. und führt allein zur richtigen Beantwortung der Frage, ob eine Verjährung der heutigen Feststellungsklage möglich ist oder nicht.

Unter Klagenverjährung, oder richtiger Anspruchsverjährung, ist der durch Zeitablauf bewirkte Untergang civilrechtlicher Ansprüche zu verstehen²³⁾. Jeder Anspruch setzt als Objekt eine Leistung oder Unterlassung voraus, welche von Seite eines Schuldners zu erfolgen hat; es entspricht ihm also nothwendiger Weise eine Leistungs- oder Unterlassungspflicht einer bestimmten Person. In der Klage auf Feststellung, welche überhaupt nicht das Bestehen

22) Löning a. a. O. S. 189.

23) Vgl. Windscheid, Pandekten I. § 106.

eines Schuldverhältnisses zur Voraussetzung hat, liegt ein solcher Anspruch nicht; es handelt sich bei ihr nur um endgültige Feststellung einer rechtserheblichen Existenz oder Nichtexistenz, mag deren Inhalt nun von bloßen Thatsachen oder Zuständen oder von Ansprüchen gebildet werden. In keinem Falle ist jedoch eine Verjährung der Feststellungsklage auch nur denkbar, da sie zur Befriedigung eines Anspruches niemals dienen kann; ohne Anspruch aber gibt es keine Verjährung. Bezweckt die Klage Feststellung eines Anspruches, der auf eine erst in Zukunft fällige Leistung gerichtet ist, so kann von einer Verjährung dieses Anspruches vor dem Fälligkeitstermine der betreffenden Leistung nicht die Rede sein, da von diesem Momente an erst *actio nata* vorhanden ist. Vor Eintritt des Termines fehlt es an einem geeigneten Objekte der Verjährung, und es kann bis dahin, wofern die Voraussetzung des rechtlichen Interesses erfüllt ist, jederzeit auf Feststellung der künftigen Leistungspflicht geklagt werden, mag auch die Befugniß zur Erhebung dieser Klage noch so lange gedauert haben. Sobald dagegen die geschuldete Leistung fällig ist, würde, falls man ein Wahlrecht des Gläubigers zwischen der Klage auf Leistung und der Klage auf Feststellung annehmen wollte²⁴⁾, eine gleichzeitige Erlöschung beider Klagen durch Zeitablauf insofern stattfinden, als ein durch Verjährung untergegangener Leistungsanspruch nicht mehr Gegenstand richterlicher Feststellung sein kann; eine etwa übrig gebliebene Naturalobligation würde immer noch ein geeignetes Objekt der Feststellungsklage bilden.

Ergibt sich die Unverjährbarkeit der Feststellungsklage mit logischer Nothwendigkeit aus ihrer Natur, so entspricht dieselbe nicht minder ihrer praktischen Bedeutung; ja es würde zu ganz unzuträglichen Konsequenzen führen, wollte man die Verjährung eines besonderen Anspruches auf Feststellung als möglich annehmen. Es könnte dann nämlich der Fall eintreten, daß der Anspruch auf Leistung erst klagbar wird, wenn die Klage auf Feststellung seiner Existenz längst untergegangen ist, daß also zwischen dem Endpunkte der Frist für die Feststellungsklage und dem Momente, wo *actio nata* bezüglich der Leistungsklage vorhanden ist, ein leerer, für den Berechtigten in keiner Weise benutzbarer Zeitraum liegt. Dies

24) W i l m o w s k i - L e v y, Civilprozeßordnung, 3. Aufl. S. 302.